

# Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 31. Januar 1962

Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 1962	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ . . . . .	11
30. 1. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Außenwirtschaft . . . . .	11
22. 12. 1961	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen . . . . .	11
22. 12. 1961	Bekanntmachung über die Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen . . . . .	12
12. 1. 1962	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau . . . . .	14
18. 1. 1962	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über eine öffentliche Schutzimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) in Bayern . . . . .	14

### Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 30. Januar 1962

Auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 20. Januar 1960 (GVBl. S. 2) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 8. März 1960 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt durch die Worte „der Arbeiter, der Angestellten und der Berufsbeamten“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

München, den 30. Januar 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Außenwirtschaft

Vom 30. Januar 1962

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit in § 28 Abs. 2 oder auf Grund des § 28 Abs. 3 des

Außenwirtschaftsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

München, den 30. Januar 1962

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen vom 24. September 1958 (GVBl. S. 313) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe d) wird als Buchstabe e) eingefügt:

„von den Schülern des Lehrgangs für Blumenbindkunst an der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan . . . . . 70 DM“

## 2. § 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Neben den Semestergebühren werden zur Abgeltung des Materialverbrauches je Semester (Halbjahr) erhoben:

- a) in der Abteilung Holzingenieurwesen am Staatlichen Holztechnikum in Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg . . . . . 20 DM
- b) in allen Fachrichtungen der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan und in dem an dieser Schule geführten Lehrgang für Blumenbindkunst die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs
- c) in allen übrigen Abteilungen . . . . . 10 DM
- d) im Vorkurs . . . . . 5 DM

Von Gasthörern der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan werden die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erhoben. Von Gasthörern der übrigen Schulen wird im Semester (Halbjahr) je Unterrichtsfach ein Betrag von 2,— DM, jedoch insgesamt höchstens der in Buchstabe a) bzw. c) festgesetzte Betrag erhoben.

## 3. § 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Für die Abnahme der folgenden Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufnahmeprüfung in den Vorkurs . . . . . 5 DM
- b) Ausleseprüfung . . . . . 10 DM
- c) Vorkursabschlußprüfung . . . . . 15 DM
- d) Aufnahmeprüfung in höhere Semester . . . . . 30 DM
- e) Ergänzungsprüfung beim Übertritt von einer anderen Ingenieurschule . . . . . 15 DM
- f) Vorprüfung . . . . . 20 DM
- g) Ingenieurprüfung . . . . . 35 DM
- h) II. staatliche gärtnerische Fachprüfung (Inspektorenprüfung) . . . . . 60 DM
- i) sonstige Abschlußprüfungen . . . . . 25 DM

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von . . . . . 10 DM erhoben.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens 10 DM erhoben.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

- a) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte erhalten für ihre Mitwirkung als Prüfer an einer der in § 1 Ziffer 4 Buchst. a), b), c), f), g), h) und i) aufgeführten Prüfungen, außerdem für die letzten Semesterprüfungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Vorprüfung oder Ingenieurprüfung sind und bereits im 1., 2., 4. oder 5. Semester auslaufen, eine zusätzliche Pauschvergütung nach folgenden Grundsätzen:

bis zu 20 Prüflingen . . . . .	30 DM
bei 21 bis 40 Prüflingen . . . . .	60 DM
bei 41 bis 60 Prüflingen . . . . .	90 DM
bei 61 bis 80 Prüflingen . . . . .	120 DM
bei 81 bis 100 Prüflingen . . . . .	150 DM
bei über 100 Prüflingen . . . . .	180—200 DM

Die Lehrkräfte erhalten die Pauschvergütung für ihre Mitwirkung an den in Satz 1 genannten Semesterprüfungen des 1. und 2. Semesters erst anlässlich der Abnahme der Vorprüfung und für die Semesterprüfungen des 4. und 5. Semesters erst anlässlich der Abnahme der Ingenieurprüfung.

Die außerhalb des Geschäftsortes wohnhaften nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten außerdem die Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmungen erstattet.

- b) Fachvertreter aus der Wirtschaft, die gemäß § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern vom 26. September 1957 (GVBl. S. 304) bzw. der Prüfungsordnung für die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan vom 7. März 1961 (GVBl. S. 92) beratend an der Ingenieurprüfung mitwirken, erhalten eine Entschädigung von 5,— DM für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch für 10 Stunden im Tag. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, während der sie ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können. Fahrtkosten und Wegegeld werden nach den Grundsätzen der Reisekostenstufe II des RKG ersetzt.

## 5. § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.  
München, den 22. Dezember 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

**Bekanntmachung**

**über die Neufassung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen**

Vom 22. Dezember 1961

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen in der ab 1. April 1961 geltenden Fassung bekannt gemacht.  
München, den 22. Dezember 1961

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

**Verordnung**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1961**

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

## Gebühren, Auslagen und Beiträge

1. Für den Unterricht einschließlich der Abnahme der Semesterprüfung und die Benutzung der Laboratorien, Sammlungen, Büchereien, Geräte und Werkzeuge werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

- a) von Schülern in den Vorkursen an allen staatlichen Ingenieurschulen . . . . . 90 DM
- b) von Studierenden aller Abteilungen am Staatlichen Holztechnikum Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg . . . . . 135 DM
- c) von Studierenden der übrigen Abteilungen . . . . . 110 DM
- d) von Gasthörern je Unterrichtsfach . . . . . 30 DM jedoch höchstens im Semester . . . . . 150 DM
- e) von den Schülern des Lehrgangs für Blumenbindekunst an der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weißenstephan . . . . . 70 DM

2. Neben den Semestergebühren werden zur Abgeltung des Materialverbrauches je Semester (Halbjahr) erhoben:

- a) in der Abteilung Holzingenieurwesen am Staatlichen Holztechnikum in Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg . . . . . 20 DM
- b) in allen Fachrichtungen der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weißenstephan und in dem an dieser Schule geführten Lehrgang für Blumenbindekunst die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs
- c) in allen übrigen Abteilungen . . . . . 10 DM
- d) im Vorkurs . . . . . 5 DM

Von Gasthörern der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weißenstephan werden die Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erhoben. Von Gasthörern der übrigen Schulen wird im Semester (Halbjahr) je Unterrichtsfach ein Betrag von 2,— DM, jedoch insgesamt höchstens der in Buchstabe a) bzw. c) festgesetzte Betrag erhoben.

3. Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Ausleseprüfung wird jährlich eine Gebühr von . . . . . 25 DM erhoben.

4. Für die Abnahme der folgenden Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufnahmeprüfung in den Vorkurs . . . . . 5 DM
- b) Ausleseprüfung . . . . . 10 DM
- c) Vorkursabschlußprüfung . . . . . 15 DM
- d) Aufnahmeprüfung in höhere Semester . . . . . 30 DM
- e) Ergänzungsprüfung beim Übertritt von einer anderen Ingenieurschule . . . . . 15 DM
- f) Vorprüfung . . . . . 20 DM
- g) Ingenieurprüfung . . . . . 35 DM
- h) II. staatliche gärtnerische Fachprüfung (Inspektorenprüfung) . . . . . 60 DM
- i) sonstige Abschlußprüfungen . . . . . 25 DM

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von . . . . . 10 DM erhoben.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens . . . . . 10 DM erhoben.

5. Für die Unterhaltung einer Sammelgarderobe wird je Semester ein Betrag von 3,50 DM erhoben.

6. Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

## § 2

## Fälligkeit

1. Die Gebühren und Beiträge nach § 1 Ziffer 1, 2 und 5 sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

2. Die Gebühr nach § 1 Ziffer 3 ist bei der Anmeldung zu entrichten.

3. Die Gebühren nach § 1 Ziffer 4 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

## § 3

## Stundung und Erstattung

1. Ansprüche auf Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der mit den erforderlichen Belegen spätestens am letzten Tag der in § 2 Ziffer 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheiden die Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBS VFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundeskasse.

Die übrigen Gebühren und Beiträge können nicht gestundet werden.

2. Die Gebühren nach § 1 Ziffer 1, 2 und 3 können von den Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn ein Schüler, Studierender oder Teilnehmer aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters oder des Fortbildungsjahres ausscheidet und seine wirtschaftliche Lage eine Erstattung angebracht erscheinen läßt. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters oder Lehrgangs; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 4

## Entschädigung der an Prüfungen mitwirkenden Personen

1. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte erhalten für ihre Mitwirkung als Prüfer an einer der in § 1 Ziffer 4 Buchstabe a), b), c), f), g), h) und i) aufgeführten Prüfungen, außerdem für die letzten Semesterprüfungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Vorprüfung oder Ingenieurprüfung sind und bereits im 1., 2., 4. oder 5. Semester auslaufen, eine zusätzliche Pauschvergütung nach folgenden Grundsätzen:

bis zu 20 Prüflingen . . . . .	30 DM
bei 21— 40 Prüflingen . . . . .	60 DM
bei 41— 60 Prüflingen . . . . .	90 DM
bei 61— 80 Prüflingen . . . . .	120 DM
bei 81—100 Prüflingen . . . . .	150 DM
bei über 100 Prüflingen . . . . .	180—200 DM.

Die Lehrkräfte erhalten die Pauschvergütung für ihre Mitwirkung an den in Satz 1 genannten Semesterprüfungen des 1. und 2. Semesters erst anläßlich der Abnahme der Vorprüfung und für die Semesterprüfungen des 4. und 5. Semesters erst anläßlich der Abnahme der Ingenieurprüfung.

Die außerhalb des Geschäftsortes wohnhaften nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte er-

halten außerdem die Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmungen erstattet.

2. Fachvertreter aus der Wirtschaft, die gemäß § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern vom 26. September 1957 (GVBl. S. 304) bzw. der Prüfungsordnung für die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan vom 7. März 1961 (GVBl. S. 92) beratend an der Ingenieurprüfung mitwirken, erhalten eine Entschädigung von 5,— DM für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch für 10 Stunden im Tag. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, während der sie ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können. Fahrtkosten und Wegegeld werden nach den Grundsätzen der Reisekostenstufe II des RKG ersetzt.

3. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die als Fachvertreter beratend an der Ingenieurprüfung mitwirken, erhalten für diese Tätigkeit Vergütung nach den Bestimmungen des RKG.

#### § 5

##### Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Die in § 1 Ziffer 4 Buchstabe f) festgesetzte Gebühr ist bereits für die Abnahme der am Ende des Wintersemesters 1957/58 stattfindenden Vorprüfungen zu entrichten.\*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. September 1958. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 2 der vorstehend abgedruckten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen vom 22. Dezember 1961.

## Verordnung

### über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau

Vom 12. Januar 1962

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau hat ihren Sitz in Würzburg; sie ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesanstalt führt, verbunden mit Lehr- und Versuchsbetrieben, eine Fachschule für Wein-, Obst- und Gartenbau sowie für Kellerwirtschaft in Veitshöchheim.

#### § 2

(1) Der Landesanstalt obliegt

- die Förderung des Weinbaues einschließlich Kellerwirtschaft sowie der Weinwirtschaft durch Forschung und Versuche,
- die Förderung des Obst- und Gartenbaues sowie der Obst- und Gemüseverwertung durch Versuche,
- die Betriebsberatung, die Schulung des Berufsnachwuchses und die Abhaltung von Fortbildungslerngängen.

(2) Die Landesanstalt erstellt auf Ersuchen Fachgutachten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Landesanstalt Weingüter, die Hofkellerei Würzburg, Rebschnittgärten und Rebeveredelungsbetriebe.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau vom 29. September 1952 (BayBS IV S. 314) außer Kraft.

München, den 12. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

## Verordnung

### zur Ausführung des Gesetzes über eine öffentliche Schutzimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) in Bayern

Vom 18. Januar 1962

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über eine öffentliche Schutzimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) in Bayern vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 259) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

Die öffentlichen Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) werden von den in der Anlage der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 17. Dezember 1956 (BayBS II S. 50) bezeichneten Gesundheitsämtern durchgeführt. Sie sind Schutzimpfungen im Sinne des § 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012).

#### § 2

(1) Die Gesundheitsämter verwenden einen aus lebenden, abgeschwächten Erregern (attenuierten Viren) bestehenden Impfstoff, der durch den Mund eingenommen wird.

(2) Die Impfungen sollen gegen die Typen I, II und III des Erregers schützen.

#### § 3

Am 5. Februar 1962 wird mit öffentlichen Schutzimpfungen gegen Viren des Typs I begonnen. Die Impfungen werden unterbrochen, wenn es die epidemiologische Lage erfordert.

#### § 4

(1) Die öffentlichen Schutzimpfungen werden für Kinder und Jugendliche von sechs Monaten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen durchgeführt.

(2) An den öffentlichen Schutzimpfungen kann auch teilnehmen, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist.

(3) Von der öffentlichen Schutzimpfung ist ausgeschlossen, wer nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1962 in Kraft.

München, den 18. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 4/1962 vom 26. Januar 1962 bekanntgemacht.